

VIAC VIAC VIAC VIAC VIAC VIAC VIAC VIAC (KEIN) STREIT VIAC VIAC
VIAC VIAC VIAC VIAC VIAC VIAC VIAC VIAC AM BAU VIAC VIAC



PRAXISGUIDE: STREITBEILEGUNG IN BAUVERFAHREN

Dieser Praxisguide gibt einen Überblick über Alternative Streitbeilegungsmethoden unter der Berücksichtigung der Besonderheiten von Streitigkeiten am Bau.

Diese Broschüre dient lediglich der Erstinformation und kann eine individuelle rechtliche Beratung nicht ersetzen. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

Sämtliche Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter gleichermaßen. Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wurde auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Stand: November 2021

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Wirtschaftskammer Österreich / Vienna International Arbitral Centre
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Österreichische Gesellschaft für Baurecht und Bauwirtschaft (ÖGEBAU)
Heinestraße 38
1020 Wien

Layout:

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Druck:

WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs
Karl-Popper-Straße 4/ QBC 4
1100 Wien

Inhalt

Vorwort	3
I. Überblick: Arten der Streitbeilegung	4
1. Allgemeine Hinweise zur Wahl des Verfahrens	4
2. Verfahren vor dem staatlichen Gericht	6
3. Schiedsgerichtliches Verfahren	8
4. Mediationsverfahren	10
5. Hybride Verfahren: ARB - MED - ARB	13
6. Schiedsgutachterverfahren	15
7. Schlichtungsverfahren	18
8. PLM Projektbegleitendes Lösungsmanagement	20
II. Musterklauseln	24
III. Wir über uns	28
1. Die Arbeitsgruppe	28
2. Österreichische Gesellschaft für Baurecht und Bauwirtschaft (ÖGeBAU)	28
3. Die Herausgeber und Autoren	29

Vorwort

Bauverträge müssen ein in der Regel hochkomplexes Bauwerk beschreiben. Selbst bei größtem Bemühen müssen solche Verträge unvollständig bleiben. Das liegt in der Natur der Sache. Sie bergen daher ein hohes Konfliktpotenzial. Neben diesem systemimmanenten Grund gibt es auch eine ganze Reihe externer Ursachen, die das Bauwesen so streitträchtig machen: die Komplexität des Sachverhaltes, insbesondere bei Abrechnungsstreitigkeiten und Gewährleistungsprozessen, bauwirtschaftliche Nachträge, der zunehmende Preisdruck auf die Planer, fehlende Ausführungsplanung zum Zeitpunkt der Ausschreibung und unübersichtliche Ausschreibungsunterlagen, um nur einige Beispiele zu nennen.

In keinem anderen Wirtschaftszweig wird so viel gestritten wie in der Bauwirtschaft. Die Parteien klagen über großen Aufwand, hohe Kosten und lange Verfahrensdauer bei staatlichen Gerichten. Gerade in letzter Zeit sind in verschiedenen Fachpublikationen Beiträge erschienen, die sich mit den Problemen von Bauverfahren vor den staatlichen Gerichten beschäftigen. Bedauerlicherweise liegen in Österreich keine statistischen Daten zur Anzahl gerichtlicher Bauverfahren zur Verfügung. Da Schiedsgerichtsurteile nicht generell veröffentlicht werden, lässt sich auch deren Anzahl nur schwer beurteilen. Einigkeit besteht im Bauwesen aber darin, dass neben der Streitentscheidung vor den ordentlichen Zivilgerichten weitere Mechanismen der Streitregulierung erforderlich sind. Die außergerichtliche Streitbeilegung im Bauwesen steckt in Österreich noch immer in den Kinderschuhen. Im Jahr 2018 hat die Österreichische Gesellschaft für Baurecht und Bauwirtschaft (ÖGEBAU) eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Frau Kollegin Dr. Irene Welser mit dem Ziel eingesetzt, eine institutionelle Verankerung alternativer Streitbeilegungsmethoden zu prüfen. Eine in weiterer Folge von der ÖGEBAU durchgeführte Umfrage unter österreichischen Baufirmen über die Anwendung alternativer Streitbeilegungsmethoden sollte als Grundlage für die weitere Arbeit dienen. Sie hat ernüchternde Ergebnisse über den niedrigen Informationsstand hervorgebracht und die ÖGEBAU darin bestärkt, dass hier Aufklärungsarbeit von Nöten ist.

In der Folge hat sich rasch herausgestellt, dass die Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) die erste Adresse für ein derartiges Projekt ist. Im Anschluss an die Generalversammlung der ÖGEBAU im November 2019 hat VIAC eine Arbeitsgruppe zum Thema „Bauschiedsgerichtsbarkeit“ ins Leben gerufen. Nach intensiven Vorarbeiten in den Jahren 2020 und 2021 hat die Arbeitsgruppe der VIAC den nunmehr vorliegenden Praxisguide verfasst. Er verschafft Baupraktikern einen Überblick über sämtliche etablierte Methoden zur Beilegung und Lösung von Streitigkeiten am Bau.

Dr. Georg Karasek
Präsident der ÖGEBAU

I. ÜBERBLICK: ARTEN DER STREITBEILEGUNG

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR WAHL DES VERFAHRENS

Gunnar Pickl

Kaum eine Industrie ist so konfliktlastig wie die Baubranche. Egal ob große Infrastrukturprojekte, Anlagenbau oder Hoch- und Tiefbau jeglichen Umfanges: Leistungsstörungen (Verzug, Mängel, Bauablaufstörungen), Diskussionen über den Leistungsumfang, Mehrkostenforderungen etc. sind mehr die Regel als die Ausnahme. Oft sind die Vertragsparteien nicht in der Lage, solche Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen. Ein Konflikt ist dann unumgänglich.

Trotz dieser Ausgangslage machen sich die Parteien in vielen Fällen und vor allem bei rein österreichischen Sachverhalten im Vorfeld nur wenige Gedanken über taugliche Konfliktlösungsmechanismen. Etwaige Gerichtsstandsklauseln werden dann nur am Rande und nach Abschluss der übrigen Verhandlungspunkte besprochen; und dahingehende Verhandlungen beschränken sich regelmäßig auf die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Ist eine Streitigkeit für Parteien im Verhandlungsweg nicht lösbar, so landen diese Fälle nach wie vor überwiegend bei den österreichischen Zivilgerichten.

Diese Zivilverfahren laufen für alle Beteiligte, einschließlich der Richter, oft äußerst unbefriedigend. Die Erfahrung zeigt, dass Zivilprozesse in Bausachen oft eine unzumutbar lange Dauer aufweisen und Verfahren über zehn Jahre keine Seltenheit darstellen. Dies liegt an den umfangreichen und inhaltlich komplexen Sachverhalten, den Einschränkungen der Gerichte bei der Ausschreibung von Verhandlungsterminen, der Einbindung von Gerichtssachverständigen; Richterwechsel, mehrere Rechtsgänge (infolge von Aufhebungsbeschlüssen durch Rechtsmittelgerichte) und obstruktive Verhandlungstaktiken der Parteien tun ihr Übriges. Faktisch entschieden werden Baustreitigkeiten oft von Gerichtssachverständigen, die hinsichtlich ihrer Qualität enorme Unterschiede aufweisen und deren Auswahl und Instruierung – vor allem wenn die Parteien von den Gerichten nicht ordentlich eingebunden werden – sehr oft problematisch ist. All diese Umstände führen nicht zuletzt dazu, dass die Kosten für derartige Verfahren die Erwartungen der Parteien deutlich übersteigen.

Insgesamt ist in Baustreitigkeiten die Rechtspflege durch die österreichischen Gerichte längst an einem kritischen Punkt angelangt. Parteien sind daher gut beraten, sich in einem Projekt frühzeitig über alternative Konfliktlösungsmechanismen Gedanken zu machen bzw. dahingehende Beratung einzuholen. Ein Patentrezept dafür gibt es nicht. Zu unterschiedlich

sind die Konstellationen, die bei der Festlegung von tauglichen und möglichst effizienten Konfliktlösungsmechanismen eine Rolle spielen können. So kann ein Schiedsgutachter-Verfahren in rein technischen Fragestellungen (z.B. ob ein Mangel vorliegt und wem dieser zuzurechnen ist) sehr sinnvoll sein. Mediationsverfahren hatten in der Vergangenheit oft den Ruf, ineffizient und nicht zielführend zu sein („Wenn es die Parteien selbst nicht schaffen, eine Einigung zu erzielen, so schafft das auch kein Mediator“); zu Unrecht, weil Mediatoren durch ihre spezielle Schulung regelmäßig den Weg zu einer Lösung aufzeigen können, welche die Parteien selbst nicht mehr erwartet haben. Gerade in Bausachen können sich die Parteien dadurch ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren sparen, dass innerbetrieblich viele Ressourcen bindet. Führt kein Weg an einer streitigen Auseinandersetzung vorbei, so stellen schiedsgerichtliche Verfahren eine mit Sicherheit taugliche Alternative dar. Die Parteien erhalten in aller Regel schneller Rechtssicherheit als vor staatlichen Gerichten und haben viel mehr Einfluss auf die Verfahrensführung. Die Mitwirkung der Parteien bei der Bestellung des Schiedsgerichts ist ein weiterer großer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit.

Letztlich sind bei der Festlegung von Konfliktlösungsmechanismen auch die Parteienkonstellationen zu beachten. General- oder Totalunternehmerprojekte erfordern oft andere Lösungen als Projekte mit Einzelvergabe. Architekten-, Generalplaner- und Projektmanagementverträge weisen Besonderheiten auf, die ebenfalls zu berücksichtigen sind. Immer gilt, dass die Festlegung von Konfliktlösungsmechanismen bereits vertraglich und nicht erst im Streitfall erfolgen sollte. Eine sinnvolle Einigung nach Entstehen des Konflikts ist immer ungleich schwieriger als im Rahmen von Vertragsverhandlungen.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die verschiedenen Arten der Streitbeilegung, die den Parteien zur Verfügung stehen. Die Implementierung des einen oder anderen Instruments könnte auch in Ihren Projekten sinnvoll sein. Die Erfahrung zeigt: Es zahlt sich aus, darüber nachzudenken bzw. dahingehende vertiefende Beratung einzuholen.

2. VERFAHREN VOR DEM STAATLICHEN GERICHT

Petra Fuß / Veronika Macha

Haben Auftraggeber/Auftragnehmer zu keinem Zeitpunkt eine andere Vereinbarung getroffen, haben sie die Möglichkeit die staatlichen Gerichte anzurufen, wenn es ihnen nicht gelingt, ihre Streitigkeiten im Verhandlungsweg zu bereinigen. Die Verfahren vor den staatlichen Gerichten werden von Berufsrichtern geführt, die weisungsungebunden, nicht absetzbar und nicht versetzbar sind. Die einzelnen Fälle werden aufgrund einer festen Geschäftsverteilung zugewiesen.

Zunächst muss die Frage geklärt werden, welches Gericht zuständig ist; daher bei welchem Gericht eine Klage einzubringen ist. Die Zuständigkeit ist von der Höhe des Streitwertes abhängig (**sachliche Zuständigkeit**). Die Landesgerichte sind in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert über EUR 15.000 zuständig. Ist der Streitwert geringer als EUR 15.000,- sind die Bezirksgerichte zuständig. Insbesondere bei Angelegenheiten, die einen Streitwert unter EUR 15.000,- aufweisen, empfiehlt sich das zuständige Bezirksgericht anzurufen. In der Praxis kommt dabei dem Mahnverfahren große Bedeutung zu: aufgrund der Mahnklage, die mittels eines amtlichen Formblattes oder auch elektronisch eingebracht wird, erlässt der Richter (bei Vorliegen der sonstigen Prozessvoraussetzungen) ohne Anhörung des Beklagten einen Zahlungsbefehl. Dieser enthält einerseits den Auftrag an den Beklagten, innerhalb von 14 Tagen bei sonstiger Exekution die eingeklagte Forderung sowie die Kosten des (Mahn-)Verfahrens zu bezahlen, und andererseits die Belehrung, dass gegen diesen Zahlungsbefehl innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Zahlungsbefehls Einspruch erhoben werden kann. Fällt der Streit aufgrund des Streitwertes in die Zuständigkeit der Landesgerichte, ist zunächst zu entscheiden welches der 20 Landesgerichte zuständig ist. Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich entweder nach dem Sitz der beklagten Partei oder sofern die Parteien den Erfüllungsort ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben, nach dem Ort, an dem der Vertrag zu erfüllen ist (Gerichtsstand des Erfüllungsortes).

Beim Verfahren vor dem Landesgericht findet nach den einleitenden Schriftsätzen (Klage & Klagebeantwortung) bzw. etwaigen vom Gericht weiter aufgetragenen (vorbereitenden) Schriftsätzen die erste mündliche Verhandlung (Vorbereitende Tagsatzung) statt, in der Beweise aufgenommen und Rechtsfragen erörtert werden. Im gesamten weiteren Verfahren können bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung Schriftsätze eingebracht, Zeugen befragt, Sachverständige bestellt, Augenscheinbeweis erhoben und in mündlichen Verhandlungen das Sach- und Rechtsvorbringen erörtert werden. Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

sind grundsätzlich öffentlich. Ist das Beweisverfahren beendet, verkündet der Richter den Schluss der mündlichen Verhandlung. Das Verfahren endet mit Erlassung des Urteils; diese erfolgt üblicherweise schriftlich nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung.

Der Richter setzt die Reihenfolge der Prozesshandlungen fest (z.B. Termine für mündliche Verhandlungen, Bestellung von Gutachtern etc.) und bestimmt im Einklang mit den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) den Gang des Verfahrens. Er hat erheblichen Einfluss auf die **Dauer** des Verfahrens. Die **Kosten** des Gerichtsverfahrens (Pauschalgebühr, Kosten für die Rechtsvertretung nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz) richten sich nach der Höhe des Streitwertes, der Anzahl der durchgeführten Verhandlungen, die Anzahl der Instanzen, die das Verfahren durchläuft; auch die Kosten für den Gutachter können erheblich zu Buche schlagen.

Gegen das Urteil des Landesgerichtes ist eine Berufung an das Oberlandesgericht möglich. Die Berufungsgründe bieten eine weitgehende Überprüfbarkeit des erstgerichtlichen Urteils. Die rechtzeitige Erhebung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil hat zur Folge, dass der Eintritt der materiellen Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit gehemmt wird; das bedeutet, dass das Urteil nicht rechtskräftig ist, nicht vollstreckt werden kann und insgesamt, dass das Verfahren nicht abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Zweitinstanzlichen Urteils ist nur mehr eingeschränkt der Instanzenzug an den Obersten Gerichtshof möglich. Voraussetzung für die Anrufung des Obersten Gerichtshofs ist in der Regel das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage, also einer Frage, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt.

Die Vorteile des staatlichen Verfahrens sind:

- Abschließende Klärung von Rechtsfragen, wenn der Instanzenzug ganz beschränkt wird -> kann Rechtssicherheit für die ganze Branche bringen (Präzedenzfall);
- Öffentlichkeit des Verfahrens;
- Weitgehende Überprüfbarkeit des Erstgerichtlichen Urteils.

3. SCHIEDSGERICHTLICHES VERFAHREN

Florian Haugeneder / Veronika Macha

Streitigkeiten zwischen Auftraggebern, Auftragnehmern und anderen am Bau Beteiligten können durch Vereinbarung einem Schiedsgericht zur Entscheidung zugewiesen werden. Diese Vereinbarung (**Schiedsvereinbarung**) wird in der Regel in den Bauvertrag aufgenommen. Schiedsvereinbarungen unterliegen für ihre Gültigkeit bestimmten Formerfordernissen, weshalb ihre Aufnahme in ein von allen Parteien unterschriebenes Dokument empfohlen wird. Die Parteien können auf eine Schiedsinstitution (z.B. Vienna International Arbitral Centre - **VIAC**) und dessen Regelwerk verweisen. Damit ist gewährt, dass ausgewogene, in der Praxis bewährte und faire Verfahrensregeln zur Anwendung kommen. Die Parteien können Verfahrensregeln und den konkreten Ablauf des Schiedsverfahrens weitgehend selbst bestimmen. Sofern die Zuständigkeit von VIAC vereinbart wurde, übernimmt VIAC die Administration des Rechtsstreits. In diesem Fall bringt der Kläger im Streitfall die **Klage** bei VIAC ein, das diese dann an den Beklagten übermittelt. Abhängig von der Parteienvereinbarung oder der Komplexität und der Höhe des Streitwerts entscheidet den Streit ein Einzelschiedsrichter oder ein aus drei Schiedsrichtern bestehender Schiedsrichtersenaat.

Die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens für Baustreitigkeiten bringt für die Parteien zahlreiche Vorteile:

- Die Parteien haben die Möglichkeit, die **Zusammensetzung des Schiedsgerichts** mitzubestimmen. So können sie die Bestellung von sachkundigen und in Bauverfahren erfahrenen Schiedsrichtern sicherstellen.
- In der Regel findet eine **umfassende mündliche Verhandlung** statt und das Verfahren kann effizient abgewickelt werden.
- Die Parteien haben wesentlich mehr **Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zuziehung von Sachverständigen** (z.B. Zulässigkeit von parteibenannten Gutachten).
- **Mehrparteienverfahren** sind möglich.
- Die Öffentlichkeit ist in Schiedsverfahren ausgeschlossen. Weitergehender Schutz von Vertraulichkeit kann vereinbart oder vom Schiedsgericht angeordnet werden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts (Schiedsspruch) hat zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils und ist in Österreich ein vollstreckbarer Exekutionstitel. Nur bei schweren prozessualen Mängeln (z.B. ungültige Schiedsvereinbarung, Verletzung des rechtlichen Gehörs oder Gleichbehandlung der Parteien) des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruchs kann die Aufhebung des Schiedsspruchs direkt beim Obersten Gerichtshof beantragt werden.

Eine gegebenenfalls eingebrachte Aufhebungsklage hat keine automatische aufschiebende Wirkung für die Exekution. Dadurch werden langwierige und kostspielige Instanzenzüge in schiedsgerichtliche Verfahren vermieden; reine Rechtsfragen können nicht mehr überprüft werden.

Die **Dauer** des Schiedsverfahrens kann von den Parteien beeinflusst werden. So können die Parteien etwa die in der VIAC-Schiedsordnung enthaltene Bestimmung für *Beschleunigte Verfahren*, die im Ablauf bereits verkürzte Fristen sowie die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vorsieht, vereinbaren. Das Verfahren ist vom Schiedsgericht so zu führen, dass ab Übergabe des Falles (i.d.R. nach Bestellung und Bestätigung der Schiedsrichter) innerhalb von **sechs Monaten** ein Schiedsspruch erlassen werden soll.

Die **Kosten** vor dem Schiedsgericht setzen sich aus den Verwaltungskosten des VIAC, den Honoraren des Schiedsrichters/der Schiedsrichter und den Auslagen (z.B. Kosten für Sachverständige, Lokalaugenschein etc.) und den Vertretungskosten der Parteien zusammen und sind von der Höhe des Streitwertes abhängig. Eine erste Kostenschätzung über die Verfahrenskosten kann man anhand des Kostenrechners auf der VIAC-Website vornehmen.

4. MEDIATIONSVERFAHREN

Klaus Voithofer / Michaela Steinwender

Was ist Mediation?

Mediation ist nach dem EU-Mediations-Gesetz ...

- „ein strukturiertes Verfahren, in dem
- zwei oder mehrere Streitparteien
- mit Hilfe eines Mediators
- auf freiwilliger Basis selbst versuchen,
- eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen.“

Ein Mediator ist ein neutraler Dritter, der eine Mediation auf wirksame, unparteiische und sachkundige Weise durchführt. Er ist für das Mediationsverfahren verantwortlich. Er „normalisiert“ den Streit (Deeskalation!) und unterstützt die Streitparteien bei der Suche nach der Lösung des Streits. Der Streit wird aber niemals vom Mediator entschieden. Die Parteien finden vielmehr mit Hilfe der Mediatoren selbstbestimmt die für sie besten Lösungen; Lösungen, die in vielen Fällen für beide Parteien einen zusätzlichen Wert schaffen.

Mediation ist damit eine Alternative zum Streit und zum Gerichtsprozess.

Was unterscheidet Mediation von anderen Verfahren?

Entscheidet ein Dritter (abschließend) bindend den Streit der Parteien, muss es ein faires Verfahren und eine gesetzeskonforme Entscheidung geben. Das ist das vordringliche Ziel derartiger Verfahren mit „fremdbestimmten Lösungen“, nicht die effiziente Lösung des Streits. Deswegen muss z.B. ein (Schieds-)Gericht alles prüfen; auch jeden unwichtigen Streitpunkt. Gegebenenfalls auch über mehrere Instanzen. Und das dauert lange und kostet viel. Ist ein Streitfall so komplex wie der Baustreit, ergeht ein abschließendes Urteil deswegen oft erst nach Jahren. Dafür bekommen die Parteien vom (Schieds-)Gericht in jedem Fall aber eine Entscheidung.

In der Mediation entscheidet jeder selbst, ob er mit einer Lösung einverstanden ist. Jeder achtet selbst auf seine Interessen. Deswegen geht alles viel schneller. Und deswegen kostet alles viel weniger. Die Autonomie der Parteien hat aber auch eine Kehrseite: Jede Partei kann die in Frage stehenden Lösungen des Streits ablehnen. Man muss daher Lösungen finden, mit denen beide Parteien einverstanden sein können.

Entscheidet ein Dritter (z.B. ein (Schieds-)Gericht) den Streit der Parteien, haben die Parteien auch keine Kontrolle mehr über das Ergebnis. Sie sind fremdbestimmt. Entscheidet ein Dritter, bekommen die Parteien in der Regel auch keine Lösung für ihren Streit, sondern nur eine Entscheidung. Es besteht dabei das Risiko, dass diese Entscheidung den Vorstellungen beider Parteien nicht gerecht wird. In der Mediation geht es darum, Risiken und Verluste für beide Seiten zu minimieren und den Gewinn für beide Seiten zu maximieren. Die Parteien behalten nicht nur die Kontrolle über das Ergebnis, sondern optimieren es nach ihren Vorstellungen.

In der Mediation können die Parteien zudem den Streit in seiner Gesamtheit lösen: Parteien des Mediationsverfahrens können nicht nur die unmittelbaren Streitparteien, sondern auch weitere an einem Konflikt beteiligte Personen sein. Und das Mediationsverfahren ist nicht auf den Gegenstand eines (Schieds-)Gerichtes beschränkt, sondern kann den Streit der Beteiligten in all seinen Punkten umfassend lösen.

Mediation ist in den Händen erfahrener Mediatoren ein effizientes und effektives Werkzeug. Mediation in Baustreitigkeiten ist aber anspruchsvoll. Man braucht ausgewählte Mediatoren, die über langjährige Erfahrung in komplexen Mediationsfällen und über langjährige Erfahrung in Bausachen (Hoch- und Tiefbau) verfügen. Vorteilhaft ist auch langjährige Verhandlungserfahrung. Wählt man solche Mediatoren, wirkt Mediation! Besonders in komplexe Baustreitigkeiten!

In welchen Fällen kommt Mediation nicht in Frage?

Mediation kommt nicht in Frage, wenn die Parteien den Streit suchen und nicht dessen Lösung, wenn eine Partei übermächtig ist und das unmäßig ausnützt oder wenn die Parteien eine bestimmte Rechtsfrage abschließend geklärt haben wollen. In solchen Fällen bleibt tatsächlich nur der Weg zum (Schieds-)Gericht. Kein Hindernis ist es hingegen, dass die Standpunkte der Parteien weit auseinander liegen. Das ist zunächst fast zwangsläufig so.

Wie kann man sich das Verfahren konkret vorstellen?

Mediation ist ein unter anderem in den USA und Europa gerade auch in Wirtschaftsstreitigkeiten vielfach erprobtes, strukturiertes Verfahren. Die Mediation startet nach der Auswahl der Mediatoren mit Erstgesprächen. Sie durchläuft dann zumeist fünf Phasen (darunter die Auseinandersetzung mit dem maßgeblichen Sachverhalt, den Streitthemen, den Interessen der Parteien und den Lösungsoptionen) und endet mit einer bindenden Vereinbarung. Die abschließende Vereinbarung kann zum Beispiel die Form eines gerichtlichen Mediationsvergleiches haben. Dann hat sie dieselben Rechtswirkungen wie ein Urteil.

Zeit und Kosten?

Man kann trotz aller Unwägbarkeiten eine ganz grobe – gänzlich unverbindliche – Einschätzung geben: Zeit und Kosten der Mediation sind ein kleinerer Bruchteil der Zeit und Kosten eines (Schieds-)Gerichtsverfahrens. Man erhält dafür Ergebnissen, die für beide Parteien passen! Es gibt aber sehr wohl auch Fälle, in denen das Verfahren vor dem (Schieds-)Gericht am effizientesten ist. Das sind in aller Regel aber keine Streitfälle über komplexe Sachverhalte.

Und welche Risiken bestehen?

Damit ein Streit in der Mediation gelöst werden kann, muss zunächst der Weg in die Mediation gefunden werden. Ist der Streit erst einmal eskaliert, wird der Versuch einer außergerichtlichen Einigung – wegen der Eskalation des Streits – oft abgelehnt. Dieses Problem lässt sich lösen. Man kann bereits in den Vertrag die Klausel aufnehmen, dass im Streitfall vor Anrufung eines (Schieds-)Gerichtes Mediation jedenfalls zu versuchen ist (siehe auch II. Musterklauseln). Man soll Mediation aber nur dann versuchen, wenn auch hinreichende Aussichten auf Erfolg bestehen. Andernfalls ist ein maßgeblicher Teil der für das Mediationsverfahren aufgewendeten Kosten frustriert. Die gewählten Mediatoren müssen daher die Erfolgsaussichten der Mediation aufgrund ihrer Erfahrung sorgfältig prüfen. Derart lassen sich frustrierte Kosten vermeiden. Auch bei hinreichenden Aussichten auf Erfolg verbleibt aber ein Restrisiko, dass eine oder beide Parteien eine selbstbestimmte Lösung des Streits ablehnen. Das steht ihnen in der Mediation eben frei.

Wann beginnt man die Mediation?

Streit lösen kann man immer. Die besten Zeitpunkte für den Beginn der Mediation sind:

- vor einer (Schieds-)Klage;
- im Anschluss an die erste mündliche Verhandlung vor dem (Schieds-)Gericht;
- und nach Vorlage der Sachverständigengutachten im (Schieds-)Verfahren.

Wichtig: Mediation ist vertraulich und freiwillig.

Die Mediation ist **vertraulich**. Die Parteien verpflichten sich in der Regel, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, solange diese nicht vorher zwischen den Parteien abgestimmt wurden. Die Mediation ist **freiwillig**. Jede Partei kann die Mediation jederzeit ohne Nachteile und ohne Angabe von Gründen beenden. Etwa dann, wenn die andere Partei nicht lösungswillig ist. Die Parteien können sich daher ohne jede weitere Bindung auf die Mediation einlassen.

5. HYBRIDE VERFAHREN: ARB - MED - ARB

Anne-Karin Grill

Drittunterstütztes Verhandeln, Mediation und Schlichtung sind neben der Schiedsgerichtsbarkeit die anerkanntesten Methoden der alternativen Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution, ADR). Sie haben verschiedene Ausprägungen und bringen verschiedene Vor- und Nachteile mit sich. Grundsätzliche Unterschiede ergeben sich aus dem Verfahrensergebnis, das einerseits in einer verbindlichen Entscheidung liegen (Schiedsgerichtsbarkeit) oder eben offenbleiben kann (andere ADR-Methoden). Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal knüpft an die Frage an, wo die Kontrolle über das Verfahren angesiedelt ist (Schiedsrichter) bzw. wer schlussendlich das Ergebnis des Streitbeilegungsprozesses verantwortet (Streitparteien).

ADR-Methoden zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass den Möglichkeiten, sie zielführend zur Anwendung zu bringen, kaum Grenzen gesetzt sind. Wenn es im Einzelfall zweckmäßig erscheint, können sie auch im Rahmen sogenannter **hybrider Verfahren** verbunden werden. Drittunterstütztes Verhandeln, Mediation und Schlichtung können jederzeit während eines formellen Streitbeilegungsprozesses erwogen bzw. eingeleitet werden, etwa während eines laufenden Schiedsverfahrens, nach Abschluss eines solchen Verfahrens, oder sogar noch nachdem weitere Verfahrenshandlungen gesetzt wurden.

Die Einbindung eines neutralen Dritten in den Streitbeilegungsprozess ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn

- das Prozessrisiko hoch ist und die (schieds-)gerichtliche Auseinandersetzung wahrscheinlich langwierig und komplex wird;
- die voraussichtlichen Verfahrenskosten in krassem Missverhältnis zum Streitwert stehen;
- das Ergebnis wesentlich von der Lösung faktischer/technischer anstatt rechtlicher Fragen abhängt;
- die Streitparteien ihre (rechtliche) Beziehung in die Zukunft tragen wollen;

- die Streitparteien die eigentlichen Konfliktthemen identifizieren und einschränken möchten;
- die Kommunikation festgefahren ist;
- eine private und vertrauliche Lösung bevorzugt wird;
- die Streitparteien durch entscheidungsbefugte Personen vertreten sind.

Externe Faktoren wie ADR-Klauseln in bestehenden Verträgen oder eine akute Verjährungsproblematik können das „Timing“ erheblich beeinflussen. Sie limitieren den zeitlichen Spielraum. Ansonsten gibt es keine festen Richtlinien für den Einsatz von ADR-Methoden: einerseits kann es zweckmäßig sein, möglichst früh – d.h., solange die Positionen noch nicht verhärtet und die Kosten noch nicht eskaliert sind – einen neutralen Dritten beizuziehen. Andererseits kann es auch zu einem späteren Zeitpunkt noch empfehlenswert sein, nämlich dann, wenn die Fakten auf dem Tisch liegen, die strittigen Punkte bereits konkretisiert sind und die Parteien den Prozessausgang realistisch einschätzen können.

Gerade bei komplexen technischen Sachverhalten sollte keinesfalls unterschätzt werden, dass doch geraume Zeit benötigt wird, bis ein kritisches Maß an Klarheit über die eigentlichen Streitpunkte (und somit die Prozesschancen beider Seiten) erreicht ist. Auch die Verfügbarkeit von Informationen – einschließlich Beweismittel, Gutachten und Rechtsberatung – ist relevant. Der Streitfall muss so aufbereitet sein, dass es den Streitparteien möglich ist, eine informierte Verhandlung zu führen und ebenso informierte Vergleichsentscheidungen zu treffen. Soll die Möglichkeit der hybriden Verfahrensführung im Streitfall als Option zur Verfügung stehen, empfiehlt sich die Aufnahme eines Zusatzes zur VIAC-Musterschiedsklausel in das Streitbeilegungskapitel der Vertragsdokumentation. Ist ein Schiedsverfahren bereits eingeleitet und besteht der Wunsch, spontan ein so genanntes „ADR-Fenster“ in den Prozess einzubetten, empfiehlt sich die direkte Kontaktaufnahme mit dem VIAC-Sekretariat, das die verfahrensrechtlichen Weichenstellungen, inklusive kostenseitiger Überleitung koordiniert und, soweit von den Streitparteien nachgefragt, auch bei der Auswahl des neutralen Dritten unterstützt.

Zur besonderen Untermauerung des Verhandlungsergebnisses empfehlen sich so genannte „Arb-Med-Arb“-Verfahren. In diesem Setting besteht die Möglichkeit, die erzielte Einigung in einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut zu verbriefen. Dem Verhandlungsergebnis kommt in dieser Form die Wirkung eines (international) vollstreckbaren Titels zu.

6. SCHIEDSGUTACHTERVERFAHREN

Gregor Grubhofer

Vor der Einleitung eines (Schieds-)Gerichtsverfahren oder auch zur Abwendung solcher können Parteien die Einholung eines Schiedsgutachtens vereinbaren. Das Schiedsgutachterverfahren unterscheidet sich von einem Schiedsgerichtsverfahren darin, dass bei einem Schiedsgutachten fachkundige Vertrauenspersonen als Schiedsgutachter (in der Regel Bausachverständige) bloß eine Tatsache (z.B. Mängel und deren Ursache) oder die Höhe bzw. Umfang einer Leistung (z.B. Angemessenheit einer Schadenersatzforderung) festzustellen haben, aber noch nicht den Rechtsstreit (z.B. Zahlungspflicht einer Partei) selbst entscheiden. Das Schiedsgutachterverfahren eignet sich sohin zur verbindlichen Vorabklärung von Tatsachenfragen, nicht hingegen zur Lösung der daran anknüpfenden Rechtsfragen (z.B. Haftung einer konkreten Partei). Oft gelingt es jedoch aufgrund der gutachterlichen Feststellungen zu den wesentlichen Tatsachen anschließend rasch eine außergerichtliche Streitbereinigung auch über die Rechtsfragen herbeizuführen. Im Unterschied zu einem Gerichtsverfahren ist ein Schiedsgutachterverfahren auch nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

Das Ergebnis des Schiedsgutachtens (z.B. über festgestellte Mängel und deren Ursache) ist für die Parteien und (Schieds-)Gerichte materiell-rechtlich bindend. Dies bedeutet, dass ein von den Parteien in weiterer Folge zur Feststellung der Haftung für einen festgestellten Mangel oder Bauverzögerung (Leistungs- bzw. Zahlungspflichten) angerufenes (Schieds-)Gericht ohne deren neuerlichen Überprüfung von den Feststellungen des Schiedsgutachters ausgehen muss, sofern das Schiedsgutachten nicht „offenbar unbillig“ bzw. gar nicht oder so unzureichend begründet ist, dass es sich nicht überprüfen lässt.

In der Praxis ist gerade bei Baustreitigkeiten eine rasche Feststellung von Mängeln bzw. Ursachen eines Leistungsverzugs durch eine von den Parteien gewählte Vertrauensperson entscheidend, um eine Verzögerung der Fertigstellung des Bauprojekts (mit einhergehender Erhöhung der Baukosten) bzw. Eskalation der gegenläufigen Positionen möglichst abzuwenden. Wird hingegen erst im (Schieds-)Gerichtsverfahren ein Gutachter zur Schadensfeststellung bzw. Ursachenfeststellung von Bauverzögerungen beauftragt, ist aufgrund der notwendigen prozessualen Verfahrensschritte (Klagseinbringung, Klagebeantwortung, vorbereitende Verhandlungen, Vertagung von Verhandlungen usw.), eine zeitnahe und damit verbunden, genauere Feststellung der tatsächlichen Schadensursachen wesentlich erschwert oder mitunter gar nicht mehr möglich.

Auch die in der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) eingeräumte Möglichkeit einer Partei, einseitig noch vor Prozessbeginn ein **Beweissicherungsverfahren** (§ 384 ZPO) einzuleiten, bringt nicht die gleichen Vorteile wie die vereinbarte

Vorab-Einholung eines Schiedsgutachtens. Zum einen sind einseitige, d.h. nicht von beiden Parteien gewollte, Beweissicherungsmaßnahmen eher nicht dazu geeignet eine rasche einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Zum anderen bezweckt das Beweissicherungsverfahren nur einen „gegenwärtige Zustand“ (Befundaufnahme) festzustellen, während Schlussfolgerungen und Aussagen zu strittigen Fragen (Gutachten) hier nicht getroffen werden. Darin liegt demgegenüber der klare Vorteil eines Schiedsgutachtens. Die Einholung eines solchen im Streitfall wird nämlich in der Regel bereits im Bauvertrag vereinbart, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Parteien noch im Einvernehmen agieren. Die Parteien können daher im Voraus den konkreten Auftrag an den Schiedsgutachter gemeinsam so ausgestalten, dass dieser nicht nur den „Ist-Zustand“ (d.h. Befundaufnahme) am Bau festzustellen hat, sondern z.B. auch die Ursachen für Mängel oder Bauverzögerungen.

In der Vereinbarung eines Schiedsgutachterverfahrens empfiehlt es sich – um Verfahrensverzögerungen mangels Einigung der Parteien zu minimieren – im Zuge der Einleitung des Verfahrens die Auswahl des Schiedsgutachters auf Antrag einer Partei einer etablierten Institution zu überlassen (z.B. VIAC). Zur Gewährleistung der Eignung, der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des auszuwählenden Schiedsgutachters muss die Antragstellerin in ihrem Antrag zur Verfahrenseinleitung daher auch Angaben zu den Streitparteien und dem Streitgegenstand anführen. Die Parteien sollten auch eine Regelung über die Tragung der Kosten des Schiedsgutachterverfahrens vorab in ihre Vereinbarung aufnehmen. Hinsichtlich des formalen Ablaufes des Schiedsgutachterverfahrens wird dem Schiedsgutachter in der Regel ein „*freies Ermessen*“ eingeräumt. Es sollte ihm dabei auch möglich sein, das Verfahren selbst dann weiterzuführen, wenn eine Partei sich nicht am Verfahren beteiligt. Freilich hat der Schiedsgutachter das rechtliche Gehör aller Parteien zu wahren, indem er allen Parteien eine angemessene Möglichkeit einräumt, ihre Standpunkte vorzutragen und sich zu Gegenstandspunkten der jeweils anderen Partei zu äußern. Die Schiedsgutachtervereinbarung sollte auch eine Frist vorsehen, innerhalb welcher der Schiedsgutachter sein Gutachten zu erstellen hat. Sollte der Schiedsgutachter säumig sein, kann jede Partei den Rechtsstreit vor dem hierfür vereinbarten (Schieds-)Gericht anhängig machen.

Die Bindungswirkung des Schiedsgutachtens in einem Folgeverfahren gilt nur gegenüber den Parteien der Schiedsgutachtervereinbarung. Gegenüber Dritten (z.B. Subunternehmer) kann das Gutachten aber als Beweisurkunde über die darin festgehaltenen Tatsachen verwendet werden, und der Gutachter ist insofern auch ein „neutraler“ Zeuge hinsichtlich seiner Wahrnehmungen bei der Befundaufnahme.

Die Vereinbarung eines Schiedsgutachterverfahrens für Baustreitigkeiten hat für die Parteien folgende Vorteile:

- Der **Schiedsgutachter** verfügt, im Unterschied zu einem Richter, über spezielle Sachkenntnis im Bauwesen.
- Bindung der Parteien und eines nachfolgenden (Schieds-)Gerichts an das Schiedsgutachten, sofern nicht „offenbar unbillig“ oder unzureichend begründet; d.h. keine nachträgliche Nachprüfung der festgestellten Tatsachen (Mängel, Ursachen etc.) möglich.
- Eine rasche Feststellung von Mängeln bzw. Ursachen eines Leistungsverzugs kann eine grobe Verzögerung der Fertigstellung des Bauprojekts und damit wesentliche Kosten verhindern.
- Die Öffentlichkeit ist in Schiedsgutachterverfahren ausgeschlossen.

7. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Thomas Anderl / Katharina Riedl

Die Schlichtung hat den Zweck, eine einvernehmliche Lösung der einzelnen Streitpunkte herbeizuführen. So soll das Schlichtungsverfahren zu einer gewissen Kooperation der Parteien führen und auf diese Weise ein möglichst für beide Parteien zufriedenstellendes Ergebnis erarbeitet werden. Das Schlichtungsverfahren ist dem (schieds-)gerichtlichen Verfahren vorgelagert, ohne ein solches jedoch auszuschließen.

Die Schlichtung kann eine Konfliktbeilegung mit oder ohne (bindende) Entscheidung sein. Der Ablauf eines Schlichtungsverfahrens ist frei wählbar, lehnt sich jedoch an die Grundzüge eines (schieds-)gerichtlichen Verfahrens an. So kommt dem von den Parteien gewählten Schlichter die Verantwortung für das gesamte Verfahren zu. Auch der relevante Sachverhalt ist vom Schlichter zu ermitteln und dies in dem Ausmaß, als es für den Abschluss des Verfahrens (etwa seiner Entscheidung) notwendig ist.

Abweichend zu einem gerichtlichen Verfahren kann jedoch von den Parteien gewählt werden, wie ein Schlichtungsverfahren enden soll. So besteht sowohl die Möglichkeit, dass der Schlichter Lösungsvorschläge erarbeitet oder einen sogenannten **Schlichterspruch** erlässt. Die Lösungsvorschläge des Schlichters zielen hierbei in den meisten Fällen darauf ab, dass der Streit zwischen den Parteien durch einen Vergleich beigelegt werden kann, wobei die Lösungsvorschläge des Schlichters natürlich nicht verbindlich sind. Neben dem Vergleich kann das Schlichtungsverfahren aber auch durch einen Schlichterspruch enden. Zudem kann der Schlichter die Schlichtung auch als gescheitert erklären. Wurde ein Schlichtungsvertrag geschlossen und beinhaltet dieser eine Frist innerhalb welcher das Verfahren zu beenden ist, so kann das Schlichtungsverfahren auch durch Zeitablauf enden.

Die Wirksamkeit des Schlichterspruchs erfordert die Akzeptanz der Parteien. So ist der Schlichterspruch grundsätzlich verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen der vereinbarten Frist der „Entscheidung“ widerspricht.

Der genaue **Ablauf eines Schlichtungsverfahrens** hängt immer vom konkreten Streitfall ab. Folgend wird beispielhaft aufgezeigt, wie ein solches Verfahren – welches mit einem Lösungsvorschlag endet – ablaufen kann:

- Nachdem auf der Baustelle keine Einigung gefunden werden konnte, treten die Parteien – auf Grundlage eines vorab abgeschlossenen Schlichtungsvertrages oder durch spätere Einigung – an einen einvernehmlich gewählten Schlichter heran und legen diesem den Sachverhalt, sowie ihren jeweiligen Standpunkt dar.
- Der Schlichter wird im nächsten Schritt den Sachverhalt studieren und allenfalls – wenn notwendig – weitere Dokumente einfordern, sowie weitere Fragen stellen.
- Sobald der Sachverhalt vom Schlichter abschließend beurteilt werden kann, wird dieser (meist schriftlich) festgehalten und den Parteien gemeinsam mit ersten Lösungsvorschlägen unterbreitet.
- Die Parteien haben im nächsten Schritt die Möglichkeit, ihre Meinung zum Sachverhalt und den Lösungsvorschlägen des Schlichters abzugeben. Sie können sowohl Einwendungen als auch Kritik vorbringen. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Darstellung des Sachverhaltes zu erweitern und auch weitere Argumente vorzubringen (schriftlich oder mündlich).
- Nach der Feststellung des endgültigen Sachverhalts unterbreitet der Schlichter einen endgültigen Lösungsvorschlag, welchen die Parteien innerhalb einer festgelegten Frist annehmen oder ablehnen können.
- Schließlich kommt es entweder zu einem Vergleich, oder das Verfahren wird – wenn nicht etwa die Möglichkeit eines Schlichterspruchs vereinbart wurde – als gescheitert erklärt.

8. PLM – PROJEKTBEGLEITENDES LÖSUNGSMANAGEMENT

Rudolf Lessiak / Ursula Gallistel

A. Charakteristik

Projektbegleitendes Lösungsmanagement (PLM) setzt im Projekt deutlich früher ein als die typischen Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung. Sobald es im Projektablauf zu einer Leistungsabweichung mit Störungspotential kommt, und noch bevor diese Leistungsabweichung zum Konflikt wird, bietet PLM einen effizienten Weg zur konsensualen Anpassung des Projektes an den geänderten Sachverhalt. Die technische und baubetriebliche Lösung bleibt bei den Projektpartnern. Sie werden durch ein strikt neutrales PLM-Team unterstützt. Dieses PLM-Team besteht aus einem Baubetriebswirt und einem Juristen (in der Regel einem Rechtsanwalt). Es sorgt dafür, dass auch die baubetriebswirtschaftlichen und die vertragsrechtlichen Fragen im Einklang mit der technischen Lösung vollständig geklärt werden. Damit wird die nachträgliche Entstehung von Konflikten bestmöglich verhindert.

B. Was ist Neu?

Im weiten Feld der Methoden, die verhindern sollen, dass aus einer Störung im Projekt ein Konflikt und letztlich ein Rechtsstreit wird, hat PLM das Rad nicht neu erfunden. PLM kombiniert vielmehr die Vorteile aus anderen Methoden. Zentrales Ziel ist eine Lösung, welche das der Störung inhärente Konfliktpotenzial ausräumt und die im laufenden Projekt so umgesetzt werden kann, dass der Projekterfolg verbessert wird. Die Schlichtungsmethode strukturierter Verhandlungen zwischen den Parteien wird durch PLM effizienter, weil die Verhandlungen zur technischen und baubetrieblichen Lösung zwar zentral bleiben, diese Lösungsfindung zwischen den Parteien aber zugleich vom „Konflikt“ (das sind i.d.R. Kalkulations- und Vertragsfragen) entlastet wird.

Die Methode der „reinen Schlichtung“, die keine Entscheidung eines „Dritten“ vorsieht und daher mangels Vollständigkeit des Konsenses häufig in allen Punkten scheitert, wird verbessert. Zunächst werden in Phase 1 die Konfliktpunkte durch sukzessive Einigungsschritte reduziert. Sind am Ende der Phase 1 nicht alle Konfliktpunkte vollständig abgearbeitet, dann treffen die Parteien die Entscheidung, ob sie mit diesem Restbestand an Konfliktpunkten in Phase 2 des PLM eintreten wollen oder nicht. Dazu legt das PLM-Team in seinem „Einigungsvorschlag“ am Ende der Phase 1 eine detaillierte Darstellung vor, was bereits im Konsens materiell erledigt werden konnte und was an Konfliktpunkten noch übrig ist.

Gegenüber dem Einsatz einer Schiedsperson (Schlichtung mit Entscheidung) wird der Entschluss der Parteien, ob sie sich hinsichtlich der noch offenen Konfliktpunkte der (vorläufig verbindlichen) Entscheidung des PLM-Teams anvertrauen, dadurch

erleichtert, dass das PLM-Team in diesen offenen Punkten vorab (am Ende der Phase 1) darlegt und begründet, welche Lösung derzeit vorgeschlagen wird. „Derzeit“ deshalb, da es auch in Phase 2 in erster Linie darum geht, gegen den Entscheidungsvorschlag geäußerte Vorbehalte so abzarbeiten, dass doch noch Einigkeit erzielt werden kann. Nur im allenfalls noch verbleibenden Restbestand nicht durch Konsens gelöster Konfliktpunkte trifft das PLM-Team schließlich seine (vorläufig verbindliche) Entscheidung.

Diese maximal transparente Vorgangsweise soll die weitverbreitete Sorge ausräumen, dass man bei einer Schlichtungsentscheidung nur eines vorhersagen kann: Sie überrascht alle Beteiligten und ist keinem der Beteiligten recht. Solche Ergebnisse mögen bei nachträglicher Beurteilung eines im Projekt ungelösten Konfliktes tauglich sein. Wenn es jedoch – wie bei PLM – zentral darum geht, dass die letztlich gefundene Lösung im Projekt von allen Beteiligten umgesetzt wird, dann gilt eine klare Priorisierung: Die Überzeugung der Projektbeteiligten, dass die jetzt umzusetzende Lösung zum Projekterfolg beiträgt, ist ein ungleich besserer Garant für ihre „richtige“ (den Projekterfolg optimal fördernde) Umsetzung als das Argument, dass diese Lösung „rechtlich korrekt und daher verbindlich“ ist.

C. Ablauf von PLM

Die Lösung erfolgt konsensual innerhalb eines Zeitrahmens von wenigen Wochen.¹ Im Vordergrund steht die aus fachlicher (technischer und baubetrieblicher) Sicht für den Projektfortgang optimale Lösung. Diese Anforderung wird in der ersten Phase von PLM primär durch die mit dem Projekt befassten Personen (Bauleiter/ÖBA) erfüllt, weil diese am besten mit den Gegebenheiten vertraut sind und damit am besten über das für eine effiziente Lösung nötige Vorwissen verfügen.

Die bauwirtschaftlichen und vertragsrechtlichen Fragen – vor allem Kostenverteilung und Einpassung der Lösung in das Vertragswerk – werden primär durch das PLM Team gelöst. Dadurch wird die Lösungsfindung zwischen den Parteien erleichtert. Die im Projekt unmittelbar befassten Personen werden vom Konflikt entlastet. Weiters sorgt das PLM Team dafür, dass die von den Projektbeteiligten gefundene Lösung vollständig und umsetzbar ist. Die Entscheidungen des PLM Teams folgen dabei dem Bauvertrag, der allerdings bei Bedarf sowohl baubetriebswirtschaftlich als auch vertragsrechtlich korrekt fortgeschrieben (ergänzt) werden kann.

Sollte eine konsensuale Lösung nicht (oder nicht rasch genug) erzielt werden, können die Vertragsparteien übereinkommen, dass PLM in die zweite Phase übergeht. Damit übernimmt das bereits eingearbeitete PLM Team die Führung bei der Entscheidungsfindung. Mit der aktiven Erarbeitung von Lösungsvorschlägen durch das PLM Team soll dennoch zunächst ein Konsens der Parteien erreicht

¹ Für eine detaillierte Schilderung von PLM siehe Gallistel/Lessiak, PLM – Projektbegleitendes Lösungsmanagement. Wege zur kooperativen Projektabwicklung, ZVB 2020, 268; Aicher/Lessiak, PLM – Projektbegleitendes Lösungsmanagement. Vergabe- und vertragsrechtliche Fragen. ZVB 2020, 483.

werden. Erst wenn dies nicht (oder nicht vollständig) gelingt, trifft das PLM Team eine Entscheidung – vergleichbar mit der Entscheidung eines Schiedsgutachters. Diese Entscheidung des PLM Teams ist vorläufig verbindlich. Daher steht mit dieser Entscheidung zunächst fest, wie es im Projekt weitergeht. Dennoch steht es jeder Partei frei, innerhalb einer vereinbarten Frist gegen diese Entscheidung ein (Schieds-)Gericht anzurufen. Mit Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts fällt die Entscheidung des PLM Teams weg. In der Praxis wird sich dies aufgrund der Dauer gerichtlicher Verfahren nur auf die Kostenverteilung, nicht auf den Projektfortschritt, auswirken.

Einigen sich die Vertragsparteien nicht auf den Eintritt in Phase 2 des PLM, kann auf jede andere Methode – von streitiger Auseinandersetzung bis zu klassischen Formen der Schlichtung oder Entscheidung durch Schiedsgutachter – gewechselt werden.

D. Anwendungsfälle von PLM

PLM greift Störungen deshalb so früh im Projekt auf, damit Konflikte vermieden werden. Dennoch soll der baubetriebliche Alltag unbelastet und ohne die ständige Präsenz des PLM Teams ablaufen. Auch bei Einsatz von PLM bleiben die bisher eingesetzten Berater (Konsulenten, Anwälte etc.) unverändert im Projekt. Kosten fallen für PLM nur nach konkret abgerufenem Aufwand an; sie sind daher im Regelfall gering.

Obleich es möglich ist, PLM erst im Falle einer konkreten Störung zu vereinbaren, wird empfohlen, die Möglichkeit des Einsatzes von PLM schon vorab (bei Auftragserteilung) zu vereinbaren. Dies durch Vereinbarung von Verfahrensregeln², die Ablauf und Wirkung von PLM so regeln, dass PLM bei Bedarf von jedem Vertragspartner einfach abgerufen und ohne Verzug eingesetzt werden kann.

Die Entscheidung über den richtigen Zeitpunkt für den Einsatz (Abruf) von PLM im konkreten Einzelfall erfolgt über eine Abschätzung der Komplexität und/oder des Risikos der aufgetretenen Leistungsabweichung. Typische Fälle, in denen PLM eingesetzt werden sollte, sind:

- Die Leistungsabweichung trägt die Ursachen für weitere Folgestörungen in sich.
- Die Leistungsabweichung hat massive terminliche Auswirkungen, z.B. weil sie zu zeitlichen Verschiebungen im Projekt führt, weil sie über einen langen Zeitraum andauert oder sich erst nach einem langen Zeitraum auswirkt.

² Vgl dazu die im Internet (www.lessiak.at oder www.baubetrieb.digital.at) abrufbare Darstellung des zweiphasigen Ablaufs von PLM, die durch entsprechende Verfahrensregeln zu ergänzen ist.

- Die Leistungsabweichung ist geeignet, hohe Kapazitäten zu binden.
- Die Leistungsabweichung wirkt sich in mehreren Gewerken aus oder in einem Gewerk mit zeitkritischen Schnittstellen zu anderen Gewerken.
- Die Leistungsabweichung hat ein sonstiges hohes Risikopotenzial. Wenn sie nicht rasch gelöst wird, kann daraus ein wesentlich größerer Schaden entstehen.

PLM ist eine alternative Methode, die effizient verhindert, dass aus der (eingetretenen oder drohenden) Abweichung des „SOLL“ vom „IST“ im Projekt ein Konflikt entsteht, der dann als „Streit“ beigelegt werden muss. PLM ergänzt die Methoden des Bau- und Projektmanagements. Es unterstützt die Projektbeteiligten darin, in eigener technischer und baubetrieblicher Kompetenz eine die Störung beseitigende Lösung zu finden, indem sie durch das PLM-Team vom Konflikt freigehalten werden.

II. MUSTERKLAUSELN

Gerichtsstandsvereinbarung

Musterklausel

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Auslegung, der Gültigkeit, der Erfüllung und der Auflösung dieses Vertrages ausschließlich von dem sachlich zuständigen Gericht in [Ort] entschieden werden.

Schiedsgerichtliches Verfahren

Musterklausel

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Die Parteien können in der Schiedsklausel auch Folgendes vereinbaren:

- (1) die Anzahl der Schiedsrichter (einer oder drei) (Art 17 Wiener Regeln);
- (2) die im Schiedsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) (Art 26 Wiener Regeln);
- (3) das auf das Vertragsverhältnis anwendbare materielle Recht, das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare materielle Recht (Art 27 Wiener Regeln), und die auf das Verfahren anwendbaren Regeln (Art 28 Wiener Regeln);
- (4) die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens (Art 45 Wiener Regeln);
- (5) die Ausgestaltung der Vertraulichkeitsbestimmung für Schiedsrichter (Art 16 Abs 2 Wiener Regeln) sowie deren Ausdehnung auf Parteien, Vertreter und Sachverständige;
- (6) die Ausgestaltung der Vereinbarung bezüglich der Einbindung von mehreren Parteien (Mehrparteieneinbindung).

Mediationsverfahren

Musterklausel 1: Optionales Mediationsverfahren

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, die Durchführung eines Verfahrens gemäß der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) von VIAC zu erörtern.

Musterklausel 2: Verpflichtendes Mediationsverfahren

Hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, wird zunächst ein Verfahren nach der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) von VIAC durchgeführt.

Werden innerhalb einer Frist von [60]¹ Tagen ab Einleitung des Verfahrens nach den Wiener Mediationsregeln die Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt oder die Ansprüche nicht geklärt, werden sie nach der Schiedsordnung („Wiener Regeln“) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.²

Musterklausel 3: Anlassbezogenes Mediationsverfahren

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich der vorliegenden Streitigkeit ein Verfahren gemäß der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) durchzuführen. Das Verfahren wird durch die Einbringung eines gemeinsamen Antrages eingeleitet. Die Parteien tragen die Einschreibgebühr zu gleichen Teilen.

Die Parteien können in der Mediationsklausel auch Folgendes vereinbaren:

- (1) die Anzahl der Mediatoren oder anderer allparteilicher Dritter (z.B. einer oder zwei);
- (2) die im Mediationsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) (Art 6 Wiener Mediationsregeln);
- (3) das auf das Vertragsverhältnis anwendbare materielle Recht, das auf die Mediationsvereinbarung anwendbare materielle Recht, und die auf das Verfahren anwendbaren Regeln (Art 1 Abs 3 Wiener Mediationsregeln);
- (4) die Zulässigkeit von Parallelverfahren (Art 10 Wiener Mediationsregeln);
- (5) die Unterbrechung der Verjährungsfrist oder Verzicht auf die Einrede der Verjährung für eine bestimmte Frist;
- (6) die Ausgestaltung der Vereinbarung bezüglich der Einbindung von mehreren Parteien (Mehrparteieneinbindung).

Hybrides Verfahren: ARB - MED – ARB

Zusatz zur VIAC-Musterschiedsklausel: hybride Verfahrensführung

Die Parteien vereinbaren des Weiteren nach Einleitung des Schiedsverfahrens die Durchführung eines Verfahrens nach der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) zu erörtern. Vergleiche, die in diesem Verfahren erzielt werden, werden an das im Schiedsverfahren bestellte Schiedsgericht übermittelt. Das

¹ oder einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Frist.

² siehe die möglichen ergänzenden Vereinbarungen zur Schiedsklausel

Schiedsgericht kann über den Inhalt des Vergleichs einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen (Artikel 37 Abs 1 Wiener Regeln).

Schiedsgutachterverfahren

Musterklausel

Streitigkeiten hinsichtlich der Feststellung und der Ursache von Mängeln, Schäden und Verzögerungen im Baufortschritt sowie des Umfangs, des Zeitpunkts und der Angemessenheit der von den Parteien erbrachten oder zu erbringenden Leistungen werden durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen in einem Schiedsgutachten endgültig entschieden.

Die Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) soll auf Antrag der verfahrenseinleitenden Partei als Ernennende Stelle zur Bestellung des Sachverständigen gemäß Anhang 4 der VIAC Schieds- und Mediationsordnung tätig werden. Sämtliche Parteien haften dem Schiedsgutachter gegenüber für die Zahlung von Kostenvorschüssen und der Kosten seiner Tätigkeit zur ungeteilten Hand. Der Schiedsgutachter entscheidet am Ende des Schiedsgutachterverfahrens, welche Partei die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens endgültig zu tragen hat.

Der Schiedsgutachter hat den Verfahrensablauf nach seinem billigen Ermessen zu bestimmen, die Parteien fair zu behandeln, und den Parteien ausreichend Möglichkeit zur Darlegung ihrer Standpunkte (rechtliches Gehör) zu gewähren. Beteiligt sich eine Partei nicht am Verfahren, hindert dies nicht den Fortgang des Verfahrens.

Das Schiedsgutachten ist binnen sechs Monaten nach Einlangen des Antrags einer Partei bei der VIAC auf Ernennung eines Sachverständigen zu erstellen und vom Schiedsgutachter innerhalb der Frist der Generalsekretärin der VIAC zu übermitteln, welcher das Schiedsgutachten den Parteien zustellt. Die sechs Monate Frist kann nur mit schriftlicher Zustimmung aller Parteien verlängert werden. Sollte der Schiedsgutachter sein Schiedsgutachten nicht fristgerecht erstellen, können die Parteien nach Ablauf der Frist den Streit unmittelbar vor [*dem zu vereinbarenden (Schieds-)Gericht*] austragen. Mit rechtzeitiger Übermittlung des Schiedsgutachtens an den Generalsekretär von VIAC oder Einleitung eines (Schieds-)Gerichtsverfahrens aufgrund Säumnis des Schiedsgutachters gilt das Schiedsgutachterverfahren für beendet.

Schlichtungsverfahren

Musterklausel: Verpflichtendes Schlichtungsverfahren

Hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ist zunächst verpflichtend ein Schlichtungsverfahren nach der Mediationsordnung von VIAC („Wiener Mediationsregeln“) von einem Schlichter durchzuführen.

Werden innerhalb einer Frist von [60]¹ Tagen ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens die Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt oder die Ansprüche nicht geklärt, werden sie nach der Schiedsordnung der VIAC („Wiener Regeln“) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichter(n) endgültig entschieden. Die [60]-Tages-Frist kann nur mit schriftlicher Zustimmung aller Parteien verlängert werden.

Die Parteien können in der Schlichtungsklausel und nachfolgenden Schiedsklausel auch Folgendes vereinbaren:

- (1) die Anzahl der Schlichter oder anderer allparteilicher Dritter (z.B. einer oder zwei);
- (2) die im Schlichtungsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n);
- (3) das auf das Vertragsverhältnis anwendbare materielle Recht, das auf die Vereinbarung anwendbare materielle Recht, und die auf das Verfahren anwendbaren Regeln;
- (4) die (Un-)Zulässigkeit von Parallelverfahren;
- (5) die Unterbrechung der Verjährungsfrist oder Verzicht auf die Einrede der Verjährung für eine bestimmte Frist oder Fristenstillstand;
- (6) die Ausgestaltung der Vereinbarung bezüglich der Einbindung von mehreren Parteien (Mehrparteienverfahren).

Vertragliche Gestaltung Projektbegleitendes Lösungsmanagement Musterklausel

Die Vertragsparteien vereinbaren den Einsatz von Projektbegleitendem Lösungsmanagement gemäß den in Beilage [./XX] getroffenen Regelungen.

Bei Vereinbarung AD HOC (nach Nennung der Vertragsparteien und des hier im Regelfall bereits ausgewählten PLM – Teams):

„Die Vertragsparteien vereinbaren den Einsatz von Projektbegleitendem Lösungsmanagement für den in Beilage [./X1] beschriebenen Gegenstand gemäß den in Beilage [./X2] getroffenen Regelungen.“²

¹ oder einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Frist.

² Vereinbart wird die Anwendung von PLM entweder bereits als Vertragsbestandteil im ausgeschriebenen Vertrag oder AD HOC, sohin bei Bedarf im Einzelfall. Stets werden damit die (in einer Beilage enthaltenen) Verfahrensregeln PLM mitvereinbart. Dort sind die materiellen Grundsätze von PLM (Bestellung des PLM-Teams, strikte Neutralität, inhaltliche Verfahrensgrundsätze etc.) der Ablauf des Verfahrens (von seiner Einleitung über die nähere Detaillierung der Phase 1 sowie die Entscheidung, bei Bedarf in Phase 2 fortzusetzen sowie ihr Ablauf bis hin zur Möglichkeit und Wirkung einer vorläufigen Schlichtungsentscheidung) und die Kostenverteilung ausführlich festgelegt.

III. WIR ÜBER UNS

1. DIE ARBEITSGRUPPE

Dieser Praxisguide ist das Resultat einer vom Vienna International Arbitral Centre (VIAC) im Anschluss an die Generalversammlung der ÖGEBAU im November 2019 ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Lösungen für die Streitbeilegung im Zusammenhang mit Bauverfahren. Unser Dank gilt all den engagierten Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe, nämlich (in alphabetischer Reihenfolge):

Thomas Anderl, Thomas Baierl, Clemens Berlakovits, Daniel Deutschmann, Markus Fellner, Petra Fuß, Anne-Karin Grill, Gregor Grubhofer, Florian Haugeneder, Günter Hayek, Wolfgang Hussian, Georg Karasek, Rudolf Lessiak, Thomas Mandl, Annemarie Mille, Michael Müller, Sonja Müllner, Patrizia Netal, Gunnar Pickl, Nikolaus Pitkowitz, Karl Pörnbacher, Katharina Riedl, Stefan Riegler, Michaela Steinwender, Christina Täuber, Thomas Thierau, Michael Unzeitig, Klaus Voithofer, Irene Welsler, Hermann Wenusch, Nikolaus Weselik, Matthias Wohlgemuth. Seitens VIAC wurde das Projekt von Alice Fremuth-Wolf und Veronika Macha umgesetzt. Die Mitglieder der AG finden sich z.T. als Autoren von Beiträgen in diesem Praxisguide wieder.

Wir hoffen damit einen Anstoß dazu geliefert zu haben, dass Streitigkeiten am Bau – wenn schon nicht ganz vermieden, dann wenigstens – effizient und kostenschonend gelöst werden können. Wir sind für weitere Anregungen aus der Praxis dankbar.

2. DIE ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR BAURECHT UND BAUWIRTSCHAFT (ÖGEBAU)

Die Österreichische Gesellschaft für Baurecht wurde im Jahr 1978 von führenden Persönlichkeiten der Bauauftraggeber und der Wissenschaft sowie von Architekten, Zivilingenieuren, Rechtsanwälten, Mitarbeitern des Österreichischen Normungsinstitutes und der Interessenvertretungen der österreichischen Bauwirtschaft gegründet. Es war von Anfang an das Ziel, eine neutrale Plattform für den Meinungsaustausch zu Fragen des öffentlichen und privaten Baurechts unter allen fachlich, wirtschaftlich und politisch einschlägig interessierten Kreisen zu schaffen. Dieses breite rechtliche Spektrum wurde in weiterer Folge aufgrund der praktischen Relevanz um das Fachgebiet „Bauwirtschaft“ ergänzt, weswegen der Verein im Jahr 2008 in „Österreichische Gesellschaft für Baurecht und Bauwirtschaft“ umbenannt wurde.

Schon vor und bei Gründung der Gesellschaft gab es regen Meinungsaustausch mit den damals schon bestehenden Baurechtsgesellschaften in Deutschland und in den Niederlanden. Inzwischen besteht eine Europäische Gesellschaft für Baurecht (European Society of Construction Law - ESCL), der mittlerweile 22 nationale Gesellschaften und Institute angehören. In deren Rahmen findet

ein Erfahrungs- und Gedankenaustausch über die Grenzen hinweg statt, der mit der Übernahme des EU-Rechtes zusätzlich Gewicht gewonnen hat. Dabei zeigt sich, dass das ausgewogene Verhältnis der Mitglieder der österreichischen Gesellschaft, nämlich aus Kreisen der Auftraggeber, der Auftragnehmer, und der Wirtschaft - einschließlich aller weiteren am Baugeschehen Beteiligten, wie z.B. Planern - große Vorteile bringt da andere nationale Gesellschaften teilweise nur von Anwälten, teilweise nur durch Universitätsinstitute repräsentiert werden.

3. DIE HERAUSGEBER UND AUTOREN



Dr. Alice Fremuth-Wolf, LL.M. (LSE)

**Internationale Schiedsinstitution
der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC)**

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

T +43 (0)5 90 900 4400

F +43 (0)5 90 900 216

E alice.fremuth-wolf@viac.eu

Alice Fremuth-Wolf ist seit 2018 Generalsekretärin des VIAC und war davor sechs Jahre Stellvertreterin des Generalsekretärs. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag. iur. 1995, Dr. iur. 2002), der Universität Utrecht (1994) und der London School of Economics and Political Science (LL.M. 1998). Sie war Assistentin am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren an der Universität Wien und betreute von 2004 -2009 das Wiener Team des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot. Ihre Ausbildung zur Rechtsanwältin absolvierte sie bei renommierten Wiener Anwaltskanzleien (Anwaltsprüfung 2001), wo sie sich auf internationale Schiedsverfahren spezialisierte. Sie publiziert regelmäßig zu schiedsrechtlichen Themen und ist Lektorin für Schiedsgerichtsbarkeit an der Universität Wien. Sie absolvierte auch eine Mediationsausbildung und ist Mitorganisatorin der CDRC IBA-VIAC-Elsa Consensual Dispute Resolution Competition.



Bmstr. DI (FH) Dr. Thomas Anderl

WOLF THEISS Rechtsanwälte ▪ Attorneys-at-Law

Schubertring 6

A-1010 Vienna

T +43 1 51510 5494

E thomas.anderl@wolftheiss.com

Thomas Anderl ist Partner bei Wolf Theiss und co-leitet die Baurechtspraxis der Kanzlei. Er ist regelmäßig in hochkomplexen Angelegenheiten des Bauvertragsrechts involviert und vertritt seine Mandanten vor Gerichten, Schiedsgerichten und FIDIC-Dispute Boards. Zusätzlich zu seiner Promotion an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, ist Thomas Anderl zudem studierter Bauingenieur (Dipl.-Ing.) und besitzt die Zulassung zum Baumeistergewerbe. Vor seiner juristischen Karriere war Thomas Anderl mehr als 5 Jahre als Baustellenleiter in Österreich sowie als internationaler Claim Manager in CEE/SEE tätig. Er ist zudem zertifizierter FIDIC-Adjudicator (VBI / FIDIC) und als solcher in der Liste des deutschen Verbands Beratender Ingenieure (VBI) in der Liste der Dispute Adjudicators eingetragen. Thomas Anderl ist Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Baurecht und Bauwirtschaft (ÖGEBAU), publiziert regelmäßig zahlreiche Aufsätze zum Bauvertragsrecht und agiert zudem als regelmäßiger Vortragender an Universitäten und Fachhochschulen.



Mag. Petra Fuß

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

Trabrennstraße 2c

A-1020 Wien

T +43 (0)50244-4011

F +43 (0)664807454011

E petra.fuss@big.at

Petra Fuß ist seit 2002 bei der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. tätig. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Graz (Mag. iur. 1994.). Nach Absolvierung des Gerichtsjahres war sie zunächst bei einer großen österreichischen Versicherung und in einer Bank in der Großkundenbetreuung tätig. In der BIG spezialisierte sie sich in der Rechtsabteilung auf Bau – und Vergaberechtsthemen. Sie absolvierte auch Befähigungsprüfungen zur Immobilienverwalterin und Abfallwirtschaftsbeauftragten.



DI Mag. Ursula Gallistel

**Bau Betrieb Digital Goger Reismann
Unternehmensberatung GmbH**

Eschenbachgasse 9

A-1010 Wien

T 0699/106 84 093

E ursula.gallistel@baubetriebdigital.at

Ursula Gallistel ist Geschäftsführerin der Bau Betrieb Digital Goger Reismann Unternehmensberatung GmbH und Lektorin am Institut für Interdisziplinäres Bauprozessmanagement an der TU Wien.



Mag. Anne-Karin Grill, M.A. (Georgetown), FCIArb

AKG ADVISORY

Reichsratsstraße 11/11

A-1010 Wien

T +43 (0)1 226 44 11

F +43 (0)1 226 44 11 11

E akg@akg-advisory.at

Anne-Karin Grill ist als österreichische Rechtsanwältin in Wien niedergelassen. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Bereich der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit (Commercial Arbitration) und des internationalen Investitionsschutzes (Investor State Dispute Settlement, ISDS). Als Expertin für alternative Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution, ADR) punktet Anne-Karin Grill insbesondere auch im Bereich der Wirtschaftsmediation (Commercial Mediation). Als Mediatorin ist sie beim Centre for Effective Dispute Resolution (CEDR) in London zertifiziert. Außerdem kann sie auf eine Zertifizierung als Mediation Advocate des International Mediation Institute (IMI) in Den Haag verweisen. Für die Belange der Internationalen Streitbeilegung engagiert sich Anne-Karin Grill als Mitglied des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris sowie als Mitglied des bei der Weltbank angesiedelten ICSID-Schlichter Panels in Washington, D.C. In Österreich ist sie als Mitglied des VIAC-Mediationsbeirates sowie im Vorstand der Österreichischen Schiedsvereinigung (Arb|Aut) aktiv.



Dr. Gregor Grubhofer, LL.M.

Baier Rechtsanwälte

Kärntner Ring 12

A-1010 Wien

T +43 (0)1 515 500

F +43 (0)1 515 50 50

E grubhofer@baierpartners.com

W www.baierpartners.com

Gregor Grubhofer ist seit 2006 als Rechtsanwalt tätig. Seine Spezialisierung umfasst neben der Vertretung von Parteien in nationalen Gerichtsverfahren vor allem auch die vorprozessuale Streitbeilegung sowie Schiedsverfahren nach den Regeln des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), den ICC-Regeln, den Wiener Regeln, den Schweizer Regeln, den Regeln des Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation und Ad-hoc-Schiedsverfahren nach der österreichischen Zivilprozessordnung. In mehreren nationalen und internationalen Schiedsverfahren und alternativen Streitbeilegungsverfahren war er als Parteienvertreter, als ICC-Verwaltungssekretär, als Einzelschiedsrichter, als Mitschiedsrichter und Gutachter zum österreichischen Recht beteiligt. Seine Publikationen und Vorträge behandeln baurechtliche Themen zu den einschlägigen Bauwerkvertragsmuster (ÖNORM B 2110, FIDIC Conditions of Contract).



Mag. Florian Haugeneder, LL.M. (King's College)

Knoetzl Haugeneder Netal Rechtsanwälte GmbH

Herrengasse 1

A-1010 Wien

T +43 (0)1 34 34 000 300

F +43 (0)1 34 34 000 999

E florian.haugeneder@knoetzl.com

Florian Haugeneder ist Partner bei KNOETZL, einer auf Dispute Resolution spezialisierten Kanzlei in Wien. Er verfügt über umfassende Erfahrung als Parteienvertreter und Schiedsrichter in institutionellen und Ad-hoc-Schiedsverfahren, einschließlich DIS, ICSID, ICC, KCAB, LCIA, SCC, UNCITRAL und VIAC Regeln. Besondere Schwerpunkte seiner Praxis sind Bau und Anlagenbau, internationaler Investitionsschutz, Banking & Finance und Energie. Florian Haugeneder hat umfangreiche Erfahrung mit FIDIC-Bauverträgen. WWL sagt: "Florian Haugeneder impresses peers and clients alike, who highlight his litigation skills and dedication to the client while describing him as the 'best advocate in Vienna'". Florian unterrichtet internationale Schiedsgerichtsbarkeit an der Universität Wien und ist Präsident der Austrian Arbitration Association. Er führt Verfahren auf Englisch, Französisch und Deutsch.



Prof. Dr. Rudolf Lessiak

Dr. Rudolf Lessiak Rechtsanwalts GmbH

Börseplatz-Börsegasse 10

A-1010 Wien

T +43 (1) 533 23 00 – 30

F +43 (1) 533 23 00 – 90

E lawyers@lessiak.at

W www.lessiak.at

Dr. Rudolf Lessiak ist Rechtsanwalt bei Lessiak & Partner in Wien, hat die *venia docendi* für das Fach „Zivilrecht“ und ist Honorarprofessor am Institut für Zivilrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.



Mag. Veronika Macha

Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC)

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

T +43 (0)5 90 900 4400

F +43 (0)5 90 900 216

E Veronika.Macha@viac.eu

Veronika Macha ist seit April 2019 als Legal Counsel für das Vienna International Arbitral Center (VIAC) tätig. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag. iur. 2005) und war als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Abteilung für Wirtschafts- und Handelsrecht der Universität Wien tätig. Später arbeitete sie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und sammelte Erfahrungen im Vergaberecht. Dieses Wissen konnte sie als Inhouse-Counsel bei der Bundesimmobiliengesellschaft im Bereich des Baurechts erweitern. Bevor sie 2011 als Inhouse-Counsel in die Wirtschaftskammer Österreich eintrat, war Veronika Macha in einer renommierten Wiener Vergaberechtskanzlei tätig. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte in dieser Zeit waren die Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei der Durchführung von Vergabeverfahren und die Unterstützung von Bietern bei der Teilnahme an großen und komplexen Vergabeverfahren. Veronika Macha absolviert derzeit eine Mediationsausbildung und unterstützt VIAC insbesondere in diesem Bereich. Veronika Macha spricht Deutsch, Englisch und Italienisch.



Mag. Gunnar Pickl

DORDA Rechtsanwälte GmbH

Universitätsring 10

A-1010 Wien

T +43 (0)1 533 47 95 -102

F +43 (0)1 533 47 95 -50102

E gunnar.pickl@dorda.at

W www.dorda.at

Gunnar Pickl ist Counsel bei DORDA und auf Dispute Resolution spezialisiert. Er verfügt über weitreichende Erfahrung als Parteienvertreter in internationalen wie nationalen Schiedsverfahren sowie vor staatlichen Gerichten mit einem besonderen Fokus auf komplexe Bau- und Anlagenbaustreitigkeiten. Gunnar Pickl ist Mitglied der Austrian Arbitration Association und der AIJA (International Association of Young Lawyers), deren National Representative für Österreich er für drei Jahre war. Er ist Autor diverser Fachpublikationen zu den Themen Schiedsgerichtsbarkeit, Bau- und Anlagenbaustreitigkeiten sowie Claims Management und hält regelmäßig Vorträge in diesem Zusammenhang.



Mag. Katharina Riedl, LL.M.

Implenia Baugesellschaft m.b.H.

Grünbergstr. 15/3

A-1120 Wien

E katharina.riedl@implenia.com

Katharina Riedl ist Country Head Legal and Compliance Officer bei der Implenia Baugesellschaft m.b.H., Teil der Implenia AG, in Wien. Vor ihrer Tätigkeit bei Implenia war Katharina Riedl als Rechtsanwältin bei der Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main und bei Baker McKenzie in Wien tätig, wo sie sich auf komplexe handelsrechtliche Schieds- und Gerichtsverfahren spezialisierte. Sie beriet nationale und internationale Mandanten insbesondere in Post-M&A-, Bau- und allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Katharina hat ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität in Linz (Mag. iur.) und an der Duke University School of Law (LL.M.) abgeschlossen und studierte internationales Recht an der Universität in Bergen, Norwegen.



Mag. M. Steinwender & Dr. K. Voithofer

Steinwender & Partner, Wirtschaftsmediation

Hochhaus Herrengasse 6-8/1/28

A-1010 Wien

T +43 (0)1 361 99 64 40

E mediation@steinwender-partner.eu

W www.steinwender-partner.eu

Mag. Michaela Steinwender, MA, eingetragene Mediatorin gem. ZivMediatG, Juristin, gewerbliche Unternehmensberaterin, ist seit Jahrzehnten hauptberuflich Mediatorin und Teil der österreichischen Mediationscommunity. Sie übernahm unter anderem die Projektleitung der Mediation am Handelsgericht Wien und gibt Erfahrungen aus vielen hunderten Mediationen an die Mediatoren von Steinwender & Partner Wirtschaftsmediation weiter. Sie macht anspruchsvolle Mediationen.

Dr. Klaus Voithofer, LL.M., Rechtsanwalt, Streitlöser DGA-Bau-Zert[®], zertifizierter Wirtschaftsmediator, ist seit 1998 Rechtsanwalt in Wien mit dem Spezialgebiet komplexe Rechtsfälle im (privaten) Baurecht und im Bereich der erneuerbaren Energie. Er engagiert sich seit 2018 im Bereich Streitlösung mit dem Ziel, Streit mit dem jeweils passenden Verfahren zu lösen. Er macht Mediationen in komplexen Streitfällen.

Steinwender & Partner Wirtschaftsmediation ist eine interdisziplinäre Mediationskanzlei mit dem Anspruch, bei Streit systematisch sachgerechte Lösungen zu finden.

VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC
VIAC

www.viac.eu

VIAC – Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich